

Sitzung vom 14. November 2001

1748. Postulat (Politik mit Behinderten)

Kantonsrat Ueli Annen, Illnau-Effretikon, Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 10. September 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Politik zu formulieren, welche die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft planmässig abbaut und ihre gleichberechtigte Teilhabe und möglichst weitgehende Selbstbestimmung ermöglicht.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2000 haben wir eine neue Verfassung, welche auch behinderten Menschen gleiche Rechte garantiert und die Gesetzgeber verpflichtet, Massnahmen zur Beseitigung von Nachteilen für Behinderte zu ergreifen.

Das Gleichstellungsgesetz ist gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten in Behandlung. Auch im Kanton Zürich sind viele positive Schritte zur Förderung der Integration von Behinderten unterwegs; was allerdings fehlt, ist ein übergreifendes Konzept, welches die punktuellen Bemühungen und Vorhaben in einer rationalen und zielgerichteten Politik vereinigt. Selbstverständlich braucht es dazu die Zusammenarbeit mit den Betroffenen, mit deren Hilfe eine Prioritätenliste für entsprechende Massnahmen erstellt werden sollte.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ueli Annen, Illnau-Effretikon, Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Art. 8 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verbietet unter anderem Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Das Gesetz soll Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsehen. Damit ist bereits die politische Zielsetzung für Bund, Kantone und Gemeinden, in allen Lebensbereichen Massnahmen zu treffen, damit für Behinderte möglichst keine Schranken bestehen, umschrieben. Zu einem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz hat überdies bereits im vergangenen Jahr ein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden. Dieses will den verfassungsrechtlichen Auftrag weiter konkretisieren und umsetzen (vgl. die inzwischen veröffentlichte Botschaft des Bundesrates in BBl 2001, S. 1715ff.). Der Regierungsrat hat es in seiner Vernehmlassung ausdrücklich begrüsst, dass für Menschen mit Behinderungen gesetzliche Normen geschaffen werden, die das Ziel verfolgen, Benachteiligungen so weit als möglich zu beseitigen. Dabei hat er vor allem die Bedeutung von Massnahmen hervorgehoben, von denen nicht nur dauerhaft behinderte Personen, sondern auch all jene profitieren, die alters-, unfall- oder krankheitsbedingt vorübergehend einen Teil ihrer Fähigkeiten verlieren. Allerdings hat er unter Hinweis auf die Vielfalt der unterschiedlichen physischen und psychischen Behinderungen darauf hingewiesen, dass mit gesetzgeberischen Massnahmen eine Behinderung als solche nicht beseitigt werden könne und dass akzeptiert werden müsse, dass es auch mit allem Aufwand nicht möglich sei, alle Benachteiligungen jeder denkbaren Behinderung zu beseitigen. Er hat vor diesem Hintergrund auch die Frage aufgeworfen, ob die Gleichstellung von Behinderten nicht primär durch die Anpassung bestehender Gesetze bewerkstelligt werden sollte. Dabei geht es darum, den Integrationsgedanken in möglichst allen Gesetzen zum Ausdruck zu bringen, welche die unterschiedlichen Lebenslagen, den privaten und öffentlichen Bereich, die Ausbildung, das Wohnen und den Alltag betreffen.

2. Im Kanton Zürich besteht bereits heute eine Vielzahl von Normen und Massnahmen, die das Ziel einer Gleichstellung von Behinderten verfolgen. Im Zentrum stehen dabei Aspekte der Mobilität und der Bildung:

So sind bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind oder bei denen nach ihrer Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen. In angemessener Weise gilt dies auch für Wohnüberbauungen und Geschäftshäuser (§239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes [LS 700.1] sowie

§§34 und 35 der Besonderen Bauverordnung I [LS 700.21]. Zudem sieht §2 des Wohnbauförderungsgesetzes [LS 841] Anreize zur Schaffung von behindertengerechten Wohnungen vor (vgl. auch §2 Abs. 2, 7 und 12 sowie 18 Abs. 2 der Wohnbauförderungsverordnung, LS 841.1). Ebenso ist bei der Projektierung und beim Bau von Strassen den Bedürfnissen der Behinderten Rechnung zu tragen (§22a der Verkehrssicherungsverordnung und Ziffer 2 des entsprechenden Anhangs, LS 722.15). Gemäss §21 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1) sind auch in diesem Bereich die Bedürfnisse Behinderter zu berücksichtigen. Deshalb bestimmt §13a der Angebotsverordnung (LS 740.3), dass das Angebot des Verkehrsverbands langfristig nach Möglichkeit auch mobilitätsbehinderten Personen zur selbstständigen Benützung zur Verfügung stehen soll und dass der Verkehrsverband einstweilen ersatzweise ein leistungsfähiges, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführtes, besonderes Verkehrsangebot für solche Personen fördert. Für die Bestellung und Finanzierung dieses Angebots besteht eine vom Verkehrsverband subventionierte Dachorganisation (ProMobil). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schliesslich auf das wif!-Projekt «Finanzierungskonzept und Leistungsauftrag für Behinderteneinrichtungen im Erwachsenenbereich». Dieses Projekt soll unter anderem Modellelemente für eine «behindertengerechte Gemeinde» entwickeln. Konkrete Erfahrungen werden derzeit in der Stadt Bülach gesammelt, die sich unter dem Titel «Stadt ohne Hindernisse» bereit erklärt hat, an diesem Projekt unter der Federführung der Direktion für Soziales und Sicherheit mitzuwirken.

Erwähnung verdienen sodann die besonderen Massnahmen des Kantons im Bildungswesen (Stütz- und Fördermassnahmen, Sonderklassen, Sonderschulung; vgl. §12 des Volksschulgesetzes, LS 412.11, und das Sonderklassenreglement, LS 412.13). Im Rahmen der §§11 bis 13 des Schulleistungsgesetzes (LS 412.32) richtet der Staat Beiträge an die Sonderschulung und -erziehung aus. Zudem kann er Lehrwerkstätten für die berufliche Grundausbildung von Behinderten errichten bzw. unterstützen (§14 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz, LS 413.31, sowie §§7 und 8 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge, LS 852.2). Überdies subventioniert der Kanton zahlreiche Institutionen und Organisationen im Behindertenbereich, so z.B. die Pro Infirmis Kanton Zürich, die Behindertenkonferenz Kanton Zürich und den Rechtsdienst für Behinderte in Zürich. Schliesslich werden auch Investitions- und Betriebsbeiträge des Staates an Behindertenheime ausgerichtet (vgl. Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide, LS 855.1).

3. Eine vom Regierungsrat zu formulierende Politik könnte nicht über das im Postulat bereits formulierte Ziel hinausgehen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft planmässig abzubauen und ihnen eine Integration in die Gesellschaft und eine weitestmögliche Selbstbestimmung zu erlauben. Es genügt, wenn dieses Ziel in den einzelnen Lebensbereichen und entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Behinderungen umgesetzt wird. Die erwähnten, schon vorhandenen Rechtsnormen bieten dazu wichtige Grundlagen. Wo weitere Verbesserungen nötig, aber auch finanziell tragbar sind, haben diese im Rahmen des jeweiligen sachlichen und rechtlichen Zuständigkeitsbereiches zu erfolgen. Angesichts der anerkannten generellen Zielsetzung besteht indessen kein Bedarf nach einem übergreifenden Konzept, das keine konkreten Verbesserungen bringen könnte. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi